Es wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

8. Satzung vom

zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung vom folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt:

a) Bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis 10 m³ (Qn 6) einschließlich	4,00 Euro/mtl.
über 10 m³ bis 20 m³ (Qn 10) einschließlich	10,00 Euro/mtl.
über 20 m³ bis 30 m³ (Qn 15) einschließlich	16,00 Euro/mtl.

Bei Großwasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu	80 m³ einschließlich	23,00 Euro/mtl.
bis zu	100 m³ einschließlich	30,68 Euro/mtl.
his zu	150 m³ einschließlich	46 00 Furo/mtl

Bei Verbundzählern mit einem Durchmesser

bis zu	80 mm einschließlich	19,17 Euro/mtl.
bis zu	150 mm einschließlich	26.84 Euro/mtl.

b) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt

für den ersten Monat der Ausleihdauer

1,53 Euro/tgl.

ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer

0,38 Euro/tgl.

Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kaution in Höhe von 300,00 Euro erhoben. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,35 Euro.

Artikel II

- § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Die Gebühr beträgt je m³ 1,35 Euro.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 11 und § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.